

**Antrag /I/2021****AfA Brandenburg****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Verpflichtung von Arbeitgebern zur Besetzung von freien Teilzeitannteilen**

1 Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)<sup>1</sup> soll eine  
2 Regelung aufgenommen werden, die Arbeitgeber  
3 verpflichtet, freie Teilzeitannteile nachzubesetzen.  
4 Gemäß § 6 TzBfG hat der Arbeitgeber den Arbeit-  
5 nehmer\*innen, auch in leitenden Positionen, Teil-  
6 zeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermög-  
7 lichen.  
8 Nach § 8 Absatz 4 TzBfG hat Arbeitgeber der Verrin-  
9 gerung der Arbeitszeit zuzustimmen und ihre Ver-  
10 teilung entsprechend den Wünschen des Arbeitneh-  
11 mers oder der Arbeitnehmerin festzulegen, soweit  
12 betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein be-  
13 trieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die  
14 Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den  
15 Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesent-  
16 lich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten  
17 verursacht.  
18 Große Arbeitgeber haben danach nur erheblich ein-  
19 geschränkte Möglichkeiten, eine Verringerung der  
20 Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen abzulehnen.  
21 Der steigende Teilzeitannteil führt zu einer Mehr-  
22 belastung aller Mitarbeitenden eines Arbeitgebers  
23 und zur Arbeitsverdichtung. Aus Gründen des Ge-  
24 sundheitsschutzes der Mitarbeitenden sollen Ar-  
25 beitgeber verpflichtet werden, die durch die Teil-  
26 zeit frei gewordenen Finanzmittel für Ersatzperso-  
27 nal einsetzen zu müssen.

28

**29 Begründung**

30 Der Anteil der Teilzeitarbeitenden steigt kontinu-  
31 uierlich. Große Arbeitgeber haben aufgrund der o.  
32 g. Regelungen keine realistischen Möglichkeiten ei-  
33 nen Antrag auf Teilzeitarbeit abzulehnen. Zumal  
34 diese Arbeitgeber mit der Vereinbarkeit von Fami-  
35 lie und Beruf werben. Da aber die meisten Teil-  
36 zeitvereinbarungen nur befristet sind, scheuen die  
37 Arbeitgeber eine Nachbesetzung der freien TZ-  
38 Anteile. Es wird befürchtet, dass irgendwann die TZ-  
39 Arbeitnehmenden wieder in Vollzeit arbeiten möch-  
40 ten und dann zu viel Personal im Betrieb wäre. Viele  
41 Arbeitgeber sind nicht bereit, dieses finanzielle Ri-  
42 siko einzugehen. Dies gilt auch bei großen öffentli-  
43 chen Arbeitgebern.

44 Die derzeitigen Regelungen des TzBfG werden  
45 zugunsten der Teilzeitarbeitnehmenden auf dem  
46 Rücken der Vollzeitarbeitnehmenden ausgetragen.  
47 Hier muss ein Ausgleich stattfinden.

---

<sup>1</sup><https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfg/>